

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 1

Artikel: Reorganisation der Veteranenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

72 Kompagnien, davon werden vom nächsten Jahre ab 30 Kompagnien im Norden und der Mitte des Kaiserstaates garnisonieren und 42 im Süden, davon allein in Pola — Hauptkriegshafen — 16, in Cattaro und Umgebung 10 und in Trient 6 Kompagnien. Von der Pioniertruppe wechseln 5 Kompagnien, von denen 4 nach dem Süden gehen, nach Pola, Riva, Görz, Trebinje. Von 1908 ab neu hinzutretende Garnisonsorte sind für die Infanterietruppen: Sessana, Gradira, Ronchi-Monfalcone, Rovigno, Parenzo, Petrinaja, Temes-Kubin, Mühlbach und San Lorenzen im Pustertal; für die Kavallerie: Görz, Laibach und Radkersburg; für die Feldartillerie: Agram; für die Festungsartillerie, erhalten sehr bedeutende Verstärkungen: Pola, Cattaro und Riva; für die Pioniere: Görz, Pola und Riva. Es liegt darin, wenn man die Garnisonswechsel der letzten Jahre näher betrachtet, gewissermassen „Ein Zug nach dem Süden.“ Die Garnisonen an der russischen Grenze sind in Anbetracht der sehr guten Beziehungen, die zwischen Russland und Oesterreich-Ungarn bestehen, im Lauf der letzten drei Jahre um 17 Bataillone, 18 Eskadrons und 12 Kompagnien Festungsartillerie vermindert worden, dagegen sind die des III. Armeekorps — Graz — und des XIV. — Innsbruck — erheblich vermehrt worden. Im Jahre 1903 hatte das erstgenannte Korps die Stärke von 31 Bataillonen Fusstruppen, im Frühjahr 1908 wird es deren 42 haben, des fernern wird es 8 Eskadrons Kavallerie und 12 Kompagnien Festungsartillerie und Pioniere mehr zählen. Das XIV. Armeekorps ist in derselben Zeit um 12 Bataillone Fusstruppen, 2 Eskadrons, 10 Kompagnien Festungsartillerie und Pioniere verstärkt worden. In beschränktem Masse, als die beiden vorgenannten Korps, wurden auch das XV. Armeekorps und das Militär-Kommando Zara verstärkt. Die österreich-ungarische Heeresverwaltung hat mit einer Kammer pp. zu kämpfen, die im ganzen leider wenig für ihr ruhmreiches vaterländisches Heer übrig hat, und der österreichische Reichskriegsminister hat eine unvergleichlich schwierigere und undankbarere Stellung als Herr von Einem sie hat. Die Heeresverwaltung tut alles was nur möglich ist mit den ihr gewährten geringen Mitteln, um das Heer kriegstüchtig und kampfbereit zu erhalten; hauptsächlich sagt sie sich, und mit Recht, gegen Süden hin „toujours en vedette“, denn man weiss nie, was bei einem Volke, wie es das italienische ist, trotz Bündnissen und Haager Friedensschalmeien alles passieren kann. Wenn auch die italienische Regierung selbst zweifellos den besten Willen hat, ihren Verpflichtungen, die sie eingegangen ist, nachzukommen, so hat es sich doch bei verschiedenen Gelegenheiten gerade in den letzten

Zeiten häufiger gezeigt, dass sie schwächerlicher Weise, sogar Aufständischen gegenüber kapitulierte und, was noch schlimmer als dieses ist, dass der feste unbeugsame Gehorsam und das Pflichtgefühl in den Reihen der italienischen Armee nachlassen: die Unteroffiziere halten Versammlungen ab, protestieren dagegen, dass ihnen das nicht gehalten wird, was ihnen versprochen, die Offiziere erklären sich einfach solidarisch mit einem, mit Recht gemassregelten ehemaligen Offizier, das sind üble Zeichen. Eine Vergleich zwischen dem k. k. Heer und der italienischen Armee hier anzustellen, wäre vielleicht inopportun, aber das eine sei gesagt aus persönlicher langjähriger Anschauung, das k. k. Heer steht bis jetzt noch turmhoch über dem nationalen italienischen, nach jeder Richtung hin. v. S.

Reorganisation der Veteranenschaft.

Korrespondenz aus Oesterreich-Ungarn.

Jüngst ist dem österreichischen Abgeordnetenhaus eine Gesetzesvorlage von der Regierung unterbreitet worden, welche die Gründung eines österreichischen k. k. Kriegerkorps und die Umbildung der Veteranenvereine in Abteilungen des Kriegerkorps in Aussicht nimmt. Die Veteranenvereine, Bürgermilizen und Schützenkorps wurden bislang als zu Landsturmdiensten bestimmte militärisch organisierte Körper und Institutionen betrachtet. Schon im Mittelalter wurden in vielen österreichischen Städten Bürgermilizen als ein die Landesverteidigung verstärkendes und ergänzendes Element gebildet. Im Jahre 1826 wurde angeordnet, dass diese Korps in keiner Weise zu den Landwehranstalten zu rechnen seien, dass ihnen nur die Versehung des Garnisonsdienstes und die Handhabung der Sicherheit in jenen Orten zufallen solle, die über keine Garnison verfügen. Demgemäß beschränkte sich die Tätigkeit dieser Korps auf die Versehung des Garnisons- und Wachdienstes, so im Jahre 1848/49, 1859 und 1866. Gegenwärtig bestehen, nachdem ein grosser Teil der Bürgergarden als solche aufgelöst wurden, diese Institutionen nur mehr als „Schützenkorps“ und beträgt deren Zahl zirka 160 mit annähernd 14,000 Mitgliedern. Neben diesen Korps bestehen als eine Art militärisch organisierter Körper die Militär-Veteranenvereine. Nach der Neuorganisation gilt das k. k. österreichische Kriegerkorps als der Gesamtverband aller dieser Körperschaften. Als Mitglieder werden nur nichtaktive ehemalige Unteroffiziere und Soldaten aufgenommen; der Zweck der Kriegerkorps ist nach dem Gesetze in der Pflege patriotischer Gesinnung, der Geselligkeit und Bildung zu suchen, ausserdem verfolgt die Neuorganisation den Zweck, den

Mitgliedern unterstützend und hilfbereit beispringen zu können.

Den Körperschaften, welche auf Grund dieses Gesetzes zu Recht bestehen, werden folgende Vorrechte und Begünstigungen gewährt: a) die Befugnis, den Titel „Kaiserlich-königlich“, b) den Reichsadler in ihren Fahnen führen, c) eine besondere Uniform und d) bei korporativen Ausrückungen Seitengewehre tragen zu dürfen, e) die Benennung der „Kriegeroffiziere“ und „Kriegerunteroffiziere“ als Kommandanten der Formation entsprechend (z. B. Bataillons-, Kompaniekommmandant, Adjutant, Fahnenführer, Flügelcharge, und dergleichen mehr), f) der Gebrauch der für das k. k. Heer vorgeschriebenen Trommel- und Hornsignale, g) die staatliche Unterstützung der Pflege des Schiesswesens, h) die staatliche Unterstützung der Ausbildung im Militär-Sanitätshilfsdienste, i) die unentgeltlich ambulatorische Behandlung ganz unbemittelter Mitglieder in den Heeres- und Landwehrsanitätsanstalten, k) die Aufnahme ihrer Mitglieder in die vorerwähnten Sanitätsanstalten nach Massgabe des verfügbaren Raumes gegen Entrichtung der festgesetzten Heil- und Verpflegungsquote. Im Rahmen der vorerwähnten humanitären Zwecke des Vereins kann erfolgen: 1. die Versicherung der Mitglieder, 2. die Gewährung fakultativer Unterstützungen.

Die Versicherung ist zulässig auf Krankengeld oder auf Krankengeld in Verbindung mit einem Begräbnisgeld. Eine Versicherung auf Begräbnisgeld allein ist unzulässig. In den Vorstand des k. k. Kriegerkorps entsendet der Minister für Landesverteidigung einen höhern politischen Beamten des Ministeriums für Landesverteidigung als ständiges Mitglied und Regierungskommissär, welcher das Recht hat, allen Versammlungen und Sitzungen des Kriegerkorps selbst, seines Vorstandes und seiner Kontrollorgane beizuwöhnen und die etwa gefassten Beschlüsse und Anträge zu sistieren; gegen einen solchen Einspruch kann innerhalb vier Wochen beim Ministerium für Landesverteidigung eine Vorstellung eingebracht werden, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Der grössere Teil der organisierten Veteranenschaft ist im k. k. Militär-Veteranenreichsbunde vereinigt, der zu Ende des vorigen Jahres 1167 Vereine mit 177,815 Mitgliedern umfasste. Die ausserhalb des Reichsbundes stehenden Militär-veteranenvereine zählen rund 90,000 Mitglieder. Der neue Gesetzentwurf soll gewissermassen sämtliche Veteranenkörperschaften in einem dem Ministerium für Landesverteidigung unterstehenden Gesamtverband vereinigen, also eine einheitliche Organisation herbeiführen. Die Mittel, durch welche dieses Ziel erreicht werden soll, bestehen darin, dass den nach dem neuen Ge-

setz errichteten und umgebildeten Körperschaften wichtige Rechte zugesichert werden, während die ausserhalb der Organisation stehenden, dieser Privilegien nicht nur nicht teilhaftig sondern ihrer militärischen Abzeichen usw. verlustig gehen; hiemit wird jeder Konkurrenzorganisation der Boden entzogen. Am sympathischsten berührt gewiss an dem Gesetzentwurfe, dass er die Vorteile der Gesamtorganisation zugunsten eines kräftigen Versicherungswesens den neuen Kriegervereinen zuwenden und den ärmern Mitgliedern auch unentgeltliche ärztliche Hilfe zuteil werden lassen will; letztere Bestimmung kommt freilich nur für Garnisonsorte und ihre Umgebung in Betracht.

Gepaart mit zentralistischer Ordnung, bietet den Parteien die neue Organisation hinreichende Freiheit zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse, insbesondere einen weiten Spielraum hinsichtlich der Pflege von Geselligkeit und Bildung, sowie der Verfolgung humanitärer Zwecke.

Truppenversuche mit Uebernachten im Schnee.

Von Schneeschuhläufer-Abteilungen der Garison Kristiania wurden in den Waldgebirgen Telemarkens in 2000 bis 6000 Fuss Höhe Versuche mit Uebernachten im Schnee gemacht, über deren Ergebnisse ein norwegischer Gelehrter, Laurentius Urdahl, berichtet. Danach war die oberste Schneeschicht bei klarem Wetter weit stärker als die Luft abgekühlt, während unter der Oberfläche des Schnees je nach der Tiefe die Kälte immer mehr abnahm. Ein Thermometer, das in einer starken Frostnacht 24 cm tief im Schnee lag, zeigte eine 16 Grad höhere Temperatur als die Luft. Dagegen herrschte 1,3 cm tief unter der Oberfläche des Schnees bei kaltem Wetter und unter normalen Verhältnissen eine bis 4 Grad niedrigere Temperatur als in der Luft. Körniger Schnee schützte nicht so gut wie Flockenschnee. Bei körnigem Schnee war es selbst in 10—15 cm Tiefe kälter als in der Luft. Recht tief im Schnee war kein Unterschied zwischen Tag- und Nachttemperatur zu spüren. So zeigte ein Thermometer, das drei Tage hindurch 63 cm tief im Schnee lag, nur einen Wechsel von 0,1 Grad, während in der Luft gleichzeitig Unterschiede von 40 Grad vorkamen. Im allgemeinen sind die praktischen Versuche nicht zugunsten des Schneelagers ausgefallen. Drei Offiziere und 27 Mann von der Garde hatten in achttägiger Schneeschuhfahrt 200 km zurückgelegt und im höchsten Teil des Waldgebietes, in 750 Meter Höhe biwakiert. Das beste Biwak ist das geheizte Zelt. Man errichtete gewöhnlich zwei Zelte, ein grosses für mehr als zwanzig Mann und ein kleines für vier Mann. In dem